

Beschwerde der unmündigen Kinder des verstorbenen Christian Banzer aus Triesen, dass dieser von seiner Stiefmutter um sein ihm zustehendes Erbe gebracht worden war. Deren Vormund Joanes Erni beschreibt, wie der Grossvater Jacob Banzer zur Änderung seines Testaments überredet worden war. Ausf. o. O., o. D., vorgelegt 1770 November 22, AT-HAL, H 2620, unfol.

[1] Wohlgebohrner, gnädiger herr commissarius.

Es führet Joanes Erni von Trisen¹ als vogt im nahmen deren unmündigen waisenkindern des Christian Banzer, seelig, von Trisen, bey einer hochfürstlich hochansechlichen comission die klägden eines zwar begnehmigten, doch in se nichtigen testaments in folgender specie facti unterthänig ein.

Jacob Banzer, des Christian vatter, als er zur zweiten ehe mit Emerita Burgmayerin von Balzers² geschritten, theillte mit seinem sohn Christian in ansuch der mütterlichen verlassenschaft einige mittel gütlich von einander, und wurde auch der gepflogenen theillung halber diser sub littera A beygelegte abtheillungs-brief in der Oberambts³ cantzley zu Vaduz⁴ ratificiret.

Nach verstrich beylaufig 10 oder 11 monathen suchte die ersagt zweite hausfrau von ihrem man Jacob ein [2] testamentum zu erpressen. Sie setzte dan dissem schon bedagten man öfters auch mit gefährlichen streichen zu, brachte es auch theils mit forcht-bringung, theils mit arglistigkeit und suggestion dahin, das diser fridenliebende alte an endlich einwilligte. Sie berufte dahero ohne zeitsverlust solche männer nur von Balzers, welche mit ihro, Emerita, in geistliche und leiblicher blutverwandschaft stunden zusammen.

Dise beladeten anfänglichen den alten man mit wein, um selben nach ihren willen leithen zu mögen, und vergönten ihme nit einmahl einen beystand, vihweniger das vorwissen, oder gegenwarth seines sohn. Auf solche arth versorget, fertigten sie dises sub littera B in copia beyligende testamentum reciprocum und zwar also, das er, Jacob, sogar das dem sohn schon zugestheillte, mithin eigenthümbliche guth, als den baumgarthen zur frauen Emerita verordnete, und die burde des zinses von haus, hof, stall und baumgarten dem sohn [3] allein zu bezahlen aufburdete.

Dis ist nun die errichtung des testaments und führet er, vogt Joanes, darüber seine klag.

1^{mo} Dises testament seyn zum grösten schaden deren waisenkindern in der Oberambts cantzely gültig erkennen worden, da doch

A. vorgestellet worden, das der Jacob zur fertigung dessen mehrentheills eingeführet worden seyn. Indeme

B. kein man von Trisen, sondern nur solche beywesend waren, welche selbsten suggerendo der Emerita beygeholfen hatten. Dan

C. habe der Jacob den ihme so gehorsamb, mithin so lieben sohn Christian vergessen, die ihne so hart quälende ehfrau Emerita aber mit verschreibung so schön und so vihler gütheren so sehr angesehen. Ja sogar

D. disem seinem sohn sein lauth abtheillung gebührendes eigenthumb genohmen, und selbes auch ihro verordnet. Wie vill dan dises testament in denen rechten statt und blaz finden. Es wäre ja

E. der eintzige vorstand des ante [4] testamentum gefertigten abtheillungsbriefes allein starkh genug, dises testament zu annulliren, weilen

F. niemand befugt seyn man und das recht anmassen darf, frembdes guth dem 3., wie es allhier geschechen ist, zu legiren. Und endlichen

G. wie solte der vatter macht haben, dem sohn den last zu übertragen, das selber von jenem haus, guth und stall den zins geben sollte, von welchem er im geringsten kein nutzen beziechet.

Euer gnaden, herr commissarius!

¹ Triesen, Gem. (FL).

² Balzers, Gem. (FL).

³ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

⁴ Vaduz, Gem. (FL).

Also ist beschaffen dises testament, welches doch von Oberambt aus gültig erachtet und erkannt worden ist. Wo ist der grund aber dessen gültigkeit, wan sogar die legitima dem sohn durch selbes entzogen worden ist. Bittet daher er, Joanes Erni, als vogt denen unmündigen waisenkindern dahin gnädig verholffen zu seyn, das sein zu jenem erbtheil der erbschaft, von welchem jus vi huius testamenti nulliter existentis getriben worden sind, nach rechten baldist gelangen möchten.

[5] Klagt aber weiters.

2^{do} Nach dem tod des mehr ersagten Jacob Banzer bezogen die Emerita wider den landsbrauch, und alle rechte nit nur den drittel von dem erhausten guth, sondern sogar von jenen eingehenden schulden, welche er, Jacob, von der ehe schon besasse, und sage hiemit von 900 fl.⁵ activ-stand 300 fl. denen armen waisen hinweg. Es wurde disser willen

3^{io} die klag vor dem herrn landvogten immer geführt, und das üble thun wehemüthig vorgestellt. Allein, alles ginge fruchtlos ab, und zwar so, das der vogt diser waisen öfters nti einmahl angehört, ja sogar mit der einsperung bethroet wurde. Er vogt

4^{to} ware hierüber zimmlich bestürzt und kunte sich nit einbilden, wer die ursach sothanes verfahren seyn möchte, wan es nicht die liebe gegen denen Balzern, und Jacob Sprenger, richtern zu Trisen, der die ersagte Emeritam angeheüratet hatte, bey herrn landvogten verursacht hätte. Dan [6] 5^{to} disem ersagten Jacob Sprenger, nachdeme er um einen garten angehalten, gabe herr landvogt die erlaubnis, das er auf deren kinderem eigenen grundstukh einen garten aufzubrechen, wie er auch gethan, berechtiget seyn solle.

Von solcher ungerechtigkeit getrukht liget der sohn Christian in dem grab. Die muter und die arme unmündige waislein aber schreyen schon lange in den Himmel um hilf.

Euer gnaden, herr comissarius!

So weit ist es unter der verwaltung des herrn landvogten gekommen, das er auch die himmelschreyende sünd nit hören und spühren will. Gönnen hochselbe doch disen armen waislein ein gnädiges ohr und verschaffen ihnen nach rechten jene hilf, kraft dero selben das ihrige zu handen gegeben werde. Die bis dahin trostlose muter und der vogt werden dahin beeyferet seyn, das diser unschuld immer vorgehalten und die erinnerung gemachet werde, wer ihnen [7] aus dem ehland zu denen rechten geholffen und das brod vernehret habe, auf das das unschuldige gebett allforderist für das höchste sowohl zeitlich, als ewige wohl des durchlauchtigsten landesfürsten, höchst welche, als ein mitleidigster vatter deren armen dise gnädigste hilf seinen getrukhten kinderem und unterthanen mit niemahl verdienter liebe mildherzigst verordneten hat, dan auch für die nur immer erdenkliche glükseeligkeit unsseres gnädigen herren comissarii und hochdero hochansechliche familie ohn unterlass entrichtet werde.

Euer gnaden herrn comissarius!

Seyen doch hochselbe der brodvater diser armen waislein und erbarmen hoch sich über selbe. Um dises bittet er demüthigst, und mit widerholung diser bitte leget er sich in tiefister ernidrigung zu den gnädigen füßen-

Euer gnaden herren comissarius unterthänig gehorsamber

Johanes Erne als vogt

[8] [Dorsalvermerk]

Präsentato, den 22. Novembris 1770.

An ein hochfürstlich, hochansechliche comission unterthäniges bitten und beschwehren des Joan Erni von Trisen als vogt im nahmen deren waisenkindern des Christian Banzer seelig entgegen das gnädigen Oberambt und haubtsächlich herrn landvogt zu Vaduz sambt einer dopleten beylag.

⁵ Gulden (Florin).